

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Mainz, 22. Juni 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
365-0001#2022/0003- 0701 732.0057	08. Juni 2023	Nora Sties Nora.sties@mffki.rlp.de	06131/16-5090 06131/16-175090

Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz zum Arbeitspapiers zur 4. Sitzung des BMFSFJ am 27. Juni 2023

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase

In Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Demografie und Transformation sowie dem Landesjugendamt nimmt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gerne Stellung zum vorgelegten Arbeitspapier. Wir begrüßen dabei die sich stärker konkretisierenden Ausgestaltungsoptionen und die strukturierte Darstellung der Rechtslage sowie der Handlungsbedarfe. Insbesondere die durch Beispiele unterlegten Darstellungen vereinfachen die Diskussion der komplexen Sachverhalte und tragen dadurch zu einer vertieften Fachlichkeit der Diskussion bei.

zu TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

Wir begrüßen die Ausarbeitung der Option 3 und die schematische Übersicht. Das Land Rheinland-Pfalz kann diese Option grundsätzlich unterstützen. Jedoch beobachten wir in der tabellarischen Struktur eine durchgängige Vermischung des Hilfe- bzw. Gesamtplanverfahrens mit der im Kern des Prozesses stehenden Bedarfsermittlung.

Unseres Erachtens spricht viel dafür, das bisherige Hilfeplanverfahren weitgehend ohne Veränderungen bestehen zu lassen. Insbesondere sollen die das Hilfeplanverfahren prägenden Prinzipien der Fachlichkeit, Beteiligung, Transparenz, Prozesshaftigkeit und wertschätzenden Ressourcenorientierung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Gewährung von Hilfen respektive Teilhabeleistungen fortgelten. Wird im Ablauf des Verfahrens klar, dass ein junger Mensch mitunter auf Grund einer Behinderung einen Teilhabebedarf hat, dann soll als eigener Baustein im Hilfeplanverfahren eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden, welche den Regelungen des SGB IX Teil 1 genügt. Diese ist demnach unter Nutzung von ICF basierten Instrumenten durchzuführen, wobei zu klären ist, wer dieses Instrument verbindlich vorgibt und ob es dazu einer Ermächtigung analog zu §118 SGB IX bedarf. Im Verfahren sind in diesem Fall die §§ 12 bis 18 SGB IX zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung von Leistungserbringern im Planungsverfahren im bisherigen Gesamtplanverfahren und auch in der Gesamtpflichtkonferenz nach Teil 2 SGB IX ausgeschlossen ist, es sei denn, der Leistungsberechtigte zieht den Leistungserbringer als eine Person seines Vertrauens hinzu.

Entsprechend § 19 SGB IX ff. sind in das Hilfeplanverfahren die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren wie bisher einzubetten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen gewährt werden (§ 19 Abs. 1 SGB IX) oder
- wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§ 19 Abs. 1 SGB IX) oder
- wenn der Leistungsberechtigte (oder seine Personensorgeberechtigten) das wünscht (§ 19 Abs. 2 S. 3 SGB IX).

Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sind im gesamten Verfahren zu beteiligen. Eine geeignete fachliche und methodische Ausgestaltung der Hilfeplanverfahren (mit und ohne Teilhabebedarfen) ist entscheidend, damit die Bedarfe und Wünsche der jungen Menschen im Prozess der Hilfe- und Leistungsgestaltung zum Tragen kommen.

Für die Verständigung über die Zusammenführung der bisherigen Planungsverfahren wäre eine Umbenennung mit Erweiterung des bisherigen Hilfeplanverfahrens möglicherweise zweckdienlich.

zu TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

Das Land Rheinland-Pfalz lehnt alle dargestellten Optionen ausdrücklich ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der gerade durch das KJSG gestärkte Rechtsanspruch der Hilfen für junge Volljährige (mit der Möglichkeit einer Unterstützung bis 27 Jahre in begründeten Einzelfällen) nicht einmal in der Darstellung der Rechtslage vollständig beschrieben wird.

Wir setzen uns dafür ein, dass junge Menschen mit behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfen nicht schlechter gestellt werden, als junge Menschen mit erzieherischen Bedarfen.

Vielmehr sollen die bestehenden Regelungen im SGB VIII benachteiligungsfrei auf junge Menschen mit behinderungsbedingten Teilhabebedarfen ausgeweitet werden. Insbesondere erscheint dies notwendig, um die bisherigen Personen im Leistungsbezug nach 35a SGB VIII nicht schlechter zu stellen und zum andern um eine Zuständigkeitsverschiebung durch diagnostisches ‚Umettiketieren‘ zu vermeiden.

Der Übergang in die Eingliederungshilfe nach SGB IX erfolgt dann i.d.R. mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Zuständigkeitswechsel ist in einem individuell abgestimmten Planungsprozess nicht an Fristen, sondern an der Lebensphase festzumachen, bspw. dem Übergang in ein Wohnangebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung. Sollte ein junger Mensch mit Behinderung in eine selbständige Lebensgestaltung ohne Hinzuziehung weiterer Hilfen und Leistungen überwechseln, so muss auch hier die Rückkehroption in die Jugendhilfemaßnahmen nach § 41 (1) Satz 3 greifen, bis ein Übergang in die Eingliederungshilfe gestaltet werden kann.

Dieser Übergang ist nach § 36b frühzeitig vorzubereiten und der Eingliederungshilfeträger muss verbindlich in das Verfahren einbezogen werden können. Die kontinuierliche Fortführung geeigneter Leistungen und Hilfen muss gewährleistet werden. Dabei ist zu prüfen, inwieweit das Leistungserbringungs- und Vertragsrecht von SGB VIII und SGB IX aneinander anzupassen sind und ob in Ausnahmefällen die Weitergeltung der in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung ermöglicht werden kann.

zu TOP 3: Finanzierung

Zum derzeitigen Diskussionsstand halten wir die in Option 3 skizzierte Möglichkeit einer grundlegenden Reform des Systems des Leistungserbringungsrechts der Kinder- und

Jugendhilfe nicht für angezeigt. Es bedarf weiterer Diskussionen der Option 1 und Option 2, insbesondere was „zwingend notwendige Anpassungen“ sein könnten genauso wie die „Erweiterung der Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe“. Zu berücksichtigen sind die oben beschriebenen Schwierigkeiten der Finanzierung bei Übergang des Leistungsberechtigten in ein anderes Hilfesystem. Es gilt auch zu klären, welche Schritte die bisherigen Träger der Eingliederungshilfe gehen müssten, um zukünftig über die Jugendhilfe finanziert werden zu können.

Befürworten würde das Land Rheinland-Pfalz Regelungen, welche die Finanzierung von inklusiven Angeboten der sozialen Infrastruktur im Sozialraum stärken würden ohne individuelle Rechtsansprüche zu schwächen oder Hierarchisierungen zwischen individuellen und sozialräumlich-inklusive Hilfen zu schaffen.

zu TOP 4: Gerichtsbarkeit

Grundsätzlich sind alle drei Regelungen denkbar. Die Option 3 sollte jedoch im weiteren Verfahren vorrangig auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden, weil sie dem Rechnungstragen würde, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Rehabilitationsleistungen unabhängig vom Alter (Minderjährigen oder Volljährigkeit) der Sozialgerichtsbarkeit unterliegt. Die Sozialgerichte haben bereits heute eine ausgewiesene Kompetenz im Bereich des Leistungsrechts. Das Rehabilitationsrecht hat sich seit der Veröffentlichung des Bundesteilhabgesetzes stetig zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen weiterentwickelt. Zudem sind Verfahren vor den Sozialgerichten für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer geteilten Gerichtsbarkeit blieben dann nicht nur die eingriffsorientierten Regelungen (Inobhutnahme) bei den Verwaltungsgerichten, sondern auch die infrastrukturell geprägten Leistungen.

zu TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

In diesem Abschnitt kann keine abschließende Positionierung vorgenommen werden.

Bei den unterschiedlichen Optionen kann nicht sicher nachvollzogen werden, was konkret angedacht ist und welche Wirkungen und (unbeabsichtigte) Nebenwirkungen damit erzielt werden. Die unterschiedlichen Optionen bedürften einer weiteren Konkretisierung und vertieften Diskussion. Für RLP ist entscheidend, dass die Reform nicht verschoben wird; das SGB VIII gibt einen klaren zeitlichen Fahrplan zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat dies in ihrem aktuellen Beschluss bekräftigt.

Wie bereits in den bisherigen Stellungnahmen formuliert, ist die inklusive Kinder- und Jugendhilfe mehr als nur eine rein formale Reform, bei der die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit geistigen und/ oder körperlichen Behinderungen von einem Amt ins andere verschoben wird, ohne dass dies Vorteile für die jungen Menschen und verbesserte Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Träger mit sich bringt. Dies gilt es im Rahmen der Umsetzungsplanung und –begleitung zu sichern. Aus unserer Sicht würde sich ein über mehrere Jahre hinziehender Umstellungsprozess, bei dem gesetzliche Grundlagen in mehreren Schritten geändert werden, zu zahlreichen Nachteilen führen. Es führt zu Unsicherheiten und Belastungen bei freien und öffentlichen Trägern, die ihre Verfahren und Handlungspraxen gleich mehrfach anpassen müssten, um der Gesetzeslage zu genügen. Im Rahmen der Umstellungsprozesse könnten sich insbesondere bei unklarer fachlicher Zielsetzung Handlungsroutinen entwickeln, die im Verlauf nur schwer wieder zu verändern wären. Der Zeithorizont, eine Reform zu beschließen, bei der bis 2036 Benachteiligungen beseitigt werden sollen und die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen maßgeblich verbessert werden soll, dürfte auch den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln sein. Insbesondere in

Hinblick auf die Tatsache, dass die Kinder und Jugendlichen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes gerade Leistungen beantragen, erwachsen sein werden, bevor sie von den Regelungen profitieren könnten.

Durch einen klaren Schnitt und Neubeginn bei der Ausgestaltung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche hat die Fachwelt die Möglichkeit, dem Prozess der Strukturveränderung dynamisch und auf einer sicheren Rechtsgrundlage zu begegnen. Dabei wollen wir in dieser Stellungnahme nicht grundsätzlich ein gestaffeltes Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur inklusiven Lösung ablehnen, wo es sinnvoll erscheint. Eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen von getrennten Leistungskatalogen hin zu einem gemeinsamen Leistungskatalog bewerten wir jedoch nicht als zielführend.

2. Verfahrenslotse

Zustimmung für Option 1. Eine trägerübergreifende Erweiterung der Funktion des Verfahrenslotsen auf das gesamte System der Rehabilitationsleistungen sowie Schnittstellen zum SGB IX könnte zu einer spürbaren Entlastung der Familien mit Kindern mit Behinderungen führen. Dabei geht – wie bisher auch schon – die Begleitung durch den Verfahrenslotsten auch in Abgrenzung von §10a Abs. 1 und Abs. 2 über eine reine Beratung hinaus, vielmehr handelt es sich um eine konkrete Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen. Für die Etablierung eines solchen dauerhaft zu etablierenden Unterstützungsangebotes sprechen auch die Ergebnisse der im vergangenen Jahr veröffentlichten Studie „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“ herausgegeben vom BMAS, in der erneut deutlich wird, mit welchen bürokratischen Hürden die Familien zu kämpfen haben und wie viel Teilhabemöglichkeiten der Einschätzung der Eltern nach von ihrem eigenen persönlichen Engagement abhängt. Bei einer Ausweitung der Funktion des Verfahrenslotsten ist zu erwägen, ob er besonders komplexen Fallkonstellationen mit mehreren ineinandergreifenden Hilfebedarfen vorbehalten bleiben sollte.

Ob die Funktion des Verfahrenslosen in Bezug auf die Unterstützung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe über das Jahr 2028 hinaus erhalten bleiben oder strukturell in die Aufgaben des öffentlichen Trägers im Rahmen seiner Gesamtplanung- und Steuerungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) integriert wird, bedarf einer weiteren Prüfung.

3. Übergangsphase

Die Optionen können an dieser Stelle ohne eine vertiefte juristische Prüfung nicht abschließend beurteilt werden. Ein 6-monatiger Übergangszeitraum wie in Option 1a erscheint jedoch zu kurz, um alle Bescheide anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Porr